



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Paket mit Rückschein
Galata Chemicals GmbH
Chemiestraße 22
68623 Lampertheim

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/Da 43.1-53e 621-1/13-Galata-TRI-36r

Bearbeiter: Herr Wolfanger
Durchwahl: 06151/12-6372
Fax: 06151/12-3700
Email: helmut.wolfanger@rpda.hessen.de
Ihr Zeichen: DS/-
Ihre Nachricht vom: 08.03.2018

Datum: 22. Mai 2018

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 08. März 2018 wird der Firma

Galata Chemicals GmbH
Chemiestr. 22
68623 Lampertheim

nach § 16 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Lampertheim
Gemarkung Lampertheim
Flur 30
Flurstück 252/6
Gebäude L81, L82 und L92

die TRI-Anlage wesentlich zu ändern.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstraße 1-3
Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: +49 (6151) 12 0 (Zentrale)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

I.A

Die Genehmigung berechtigt zu

1. Änderungen in den Syntheselinien

- Neubau und Integration der neuen Syntheselinie [REDACTED]

2. Änderungen im Prozessablauf

- Umnutzung der vorhandenen Reaktoren [REDACTED] mitsamt Umverrohrung zu einem gemeinsamen Produktionsverbund
- Umsetzung von [REDACTED] im Produktionsverbund [REDACTED]
- Einsatz von [REDACTED] in der Syntheselinie [REDACTED]

3. Erhöhung der Lagermengen

- Volumenvergrößerung der Tanks Bo015 von ca. [REDACTED] m³ auf [REDACTED] m³ und Bo018 von ca. [REDACTED] m³ auf ca. [REDACTED] m³ im Tanklager L81
- Neubau des Tanks Bo114 mit ca. [REDACTED] m³ für TPP im Tanklager L92
- Volumenvergrößerung der Tanks To001 ([REDACTED]), To002 und To004 ([REDACTED]) von [REDACTED] m³ auf ca. je [REDACTED] m³ im Rohstofftanklager L82

4. Entladung über Tankcontainer auf Flächen des Tanklagers L82

- Entladung von einem xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxharz mit einem Molekulargewicht von [REDACTED] (Handelsname [REDACTED]) über Tankcontainer zur Verwendung im [REDACTED]
- Entladung von [REDACTED] über Tankcontainer zur Verwendung im [REDACTED]

5. Bauliche Änderungen

- Verlegung der Abfüllung aus dem Gebäude L81 in die Abfülllinien 1 und 2 für jeweils Fässer und IBC in eigener Umhausung

6. Versetzen von Behälter Bo200

- Bauliche Anpassungen (Produktionsgebäude L81, Tanks, u.a.)

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen mit der Errichtung der hiermit genehmigten Anlagenteile begonnen wurde (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Die Betreiberin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

II. Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt im Rahmen des § 13 BImSchG folgende Genehmigungen ein:

- Baugenehmigung nach § 64 HBO für die Erweiterung und Umbau des Gebäudes L81 und der Bereiche L82 und L92, Behälter, Reaktoren, Überdachung, Messwarte und Wetterschutz,
- Die Eignungsfeststellungen für die in Abschnitt IV.4 genannten Anlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

Hinweis:

Eventuell erforderliche Erlaubnisse nach § 8 WHG sind nach § 13 BImSchG ausdrücklich von der Bündelungswirkung des Immissionsschutzrechtes ausgenommen und bleiben daher einem gesonderten Wasserrechtsverfahren dem Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße vorbehalten.

III.

Zugehörige Unterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

1. Der Antrag vom 08.03.2018,
2. Projektbezogener Sicherheitsbericht vom 08.03.2018, 6. Fortschreibung, Revision o
3. die Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

Inhaltsverzeichnis:

- | | |
|-----------|--|
| 01 | Antrag |
| 02 | Inhaltsverzeichnis, Zuordnung Ordnerinhalte |
| 03 | Kurzbeschreibung |
| 04 | Unterlagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten |
| 05 | Standort und Umgebung der Anlage |
| 06 | Anlagen – und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung |
| 07 | Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten |
| 09 | Abfall |
| 10 | Abwasserentsorgung |
| 11 | Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen-Nicht zutreffend, entfällt- |
| 12 | Abwärmennutzung |
| 13 | Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen |
| 14 | Anlagensicherheit |
| 15 | Arbeitsschutz |
| 16 | Brandschutz |
| 17 | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§§ 62 WHG) |
| 18 | Bauantrag |
| 19 | Unterlagen für sonstige Konzessionen , Emissionshandel und Naturschutz – nicht zutreffend |
| 20 | Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung |
| 21 | Maßnahmen nach Betriebseinstellung |
| 22 | Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser |
| 23 | Anlagen zum Antrag |

IV.

Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.3

Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.4

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.5

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.6

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

1.7

Es sind vor Inbetriebnahme Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen mindestens folgende Themen enthalten sein müssen:

- Be- und Entladevorgänge
- Ein- und Auslagerung
- Abfüllvorgänge
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

2. Termine, Messungen

2.1

Der Termin der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt), mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2.2

Bei den Wiederholungsmessungen gemäß Ziffer 2.8 der Genehmigung IV/DA-53e621-8/13-Galata-TRI-36q vom 20.06.2018 ist die neue Emissionsquelle L 81 20 mit einzubeziehen.

3. Immissionsschutz

3.1 Luftreinhaltung

3.1.1

Die in der Genehmigung vom 20.06.2018, Az. IV/DA-53e621-8/13-Galata-TRI-36q festgelegten Emissionsgrenzwerte sind auch für die neue Emissionsquelle L 81 20 einzuhalten.

4. Wasserecht

4.1 Anlage 014 HBV 015

Diese Anlage ist bisher behördlich nicht erfasst, durch die die geplante Errichtung der Syntheselinie R010 wird die Anlage mit WGK 2 und $V=21,3\text{m}^3$ der Gefährdungsstufe C zugeordnet.

Damit ist vor Inbetriebnahme und dann 5-jährig eine Prüfung durch den anerkannten Sachverständigen nach § 52 AwSV durchzuführen.

4.2 Anlagen 014 LAV T002 und 014 LAV T004

Für diese Anlagen ist vor Inbetriebnahme eine Eignungsfeststellung zu beantragen oder nach § 41 Abs. 2 AwSV mit entsprechenden technischen Zulassungen und ein Gutachten des anerkannten Sachverständigen über die Erfüllung der Gewässerschutzanforderungen vorzulegen.

Die Anlagen der Gefährdungsstufe D sind vor Inbetriebnahme und dann 5-jährig durch den anerkannten Sachverständigen nach § 52 AwSV zu prüfen.

4.3 Lagertank 014 LAV B0114

Da dieser Tank ein Prüfbescheid des DIBT besitzt, ist vor Inbetriebnahme nach § 41 AwSV Abs. 2 für die Erfüllung der Eignungsfeststellung noch ein Gutachten des anerkannten Sachverständigen über die Erfüllung der Gewässerschutzanforderungen vorzulegen.

Die Anlage der Gefährdungsstufe C ist vor Inbetriebnahme und dann 5-jährig durch den anerkannten Sachverständigen nach § 52 AwSV zu prüfen.

4.4 Abfüllanlage 014 AAV 090 und 014 AAV 089

Für diese neue (090) und umgebaute sowie räumlich verlagerte Anlage (089) ist die Beantragung einer Eignungsfeststellung vor Inbetriebnahme erforderlich. Diese sind ist einem Gutachten des anerkannten Sachverständigen zu beantragen.

Die Anlagen der Gefährdungsstufe B sind vor Inbetriebnahme durch den anerkannten Sachverständigen nach § 52 AwSV zu prüfen.

4.5 Abfüllplatz 014 AAV 040

Mit der Verlegung der Entladestelle wird eine wesentliche Änderung der bestehenden Anlage durchgeführt. Da die Änderung auf einer zugelassenen Abfüllfläche geplant ist, für die Erteilung der Eignungsfeststellung vor Inbetriebnahme ein Gutachten eines anerkannten Sachverständigen über die Erfüllung der Gewässerschutzanforderungen nach § 41 Abs. 2 AwSV vorzulegen.

Die Anlage der Gefährdungsstufe B ist vor Inbetriebnahme den anerkannten Sachverständigen nach § 52 AwSV zu prüfen.

5. Arbeitsschutz

5.1

Hinsichtlich der geplanten manuellen Aufgabe von jeweils pro Ansatz [REDACTED] [REDACTED] in 25 kg Säcken über das Mannloch ist eine Gefährdungsbeurteilung nach Lastenhandhabungsverordnung und nach Gefahrstoffverordnung zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt, Dezernat 45.1 vor Aufnahme der Tätigkeiten vorzulegen.

Hierbei ist zu prüfen, ob nicht geeignetere organisatorische Maßnahmen zu treffen oder geeignete Arbeitsmittel, insbesondere mechanische Ausrüstungen, einzusetzen sind, um eine manuelle Handhabung, die für die Beschäftigten eine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit, insbesondere der Lendenwirbelsäule mit sich bringen kann, sowie ein Einatmen von gefährlichen Stäuben zu vermeiden.

5.2

Bei der Übertragung von Aufgaben der manuellen Handhabung von Lasten ist die körperliche Eignung der Beschäftigten zur Ausführung der Aufgaben zu berücksichtigen

6. Abfallrecht

6.1

Bei der Produktion fallen die folgenden Abfälle an, die unter den genannten Abfallschlüssel zu entsorgen sind:

interne Abfallbezeichnung	AVV-Schlüssel	Bezeichnung
AB2 (Abfall Rück[REDACTED] zur Entsorgung)	[REDACTED]*	[REDACTED]
AB9 (Abfall chemisch kontaminiertes Verpackungsmaterial)	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Hinweise zum Abfallrecht:

1.

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

2.

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

7. Brandschutz

7.1

Das Brandschutzkonzept vom 12.02.2018 zur TRI-Anlage, erstellt vom Leiter der Werkfeuerwehr BASF Lampertheim GmbH, [REDACTED], ist vollumfänglich insbesondere hinsichtlich der Textziffer 15 (Kompensationsmaßnahmen) umzusetzen.

8. Baurecht

8.1

Der Ausführungsbeginn ist der Bauaufsichtsbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. (Baubeginnsanzeige). Zur Überwachung und Ausführung des Bauvorhabens hat die Bauherrschaft einen geeigneten Bauleiter nach § 51 HBO zu bestellen (§ 48 Abs. 4 HBO).

8.2

Die geprüfte Statik ist vor Ausführung vorzulegen (1-fach)

8.3

Die Bescheinigung zur Überwachung der Rohbauarbeiten durch den Prüfenieur / Nachweisberechtigten für Standsicherheit gemäß § 73 Abs. 2 HBO nach § 59 Abs. 3 Satz 2 HBO, dass die Bauausführung mit den bescheinigten Unterlagen übereinstimmt ist vorzulegen.

8.4

Die Anzeige der Rohbaufertigstellung, verantwortlich von Bauherrschaft und Bauleitung unterschrieben ist vorzulegen.

8.5

Die Mitteilung über Benutzung der Anlage bzw. die Fertigstellung ist der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. (Fertigstellungsmeldung)

8.6

Es sind die beigelegten Vordrucke zu verwenden.

9. Wartung und Instandhaltung

9.1

Sicherheitsrelevante Anlagenteile im Sinne der StörfallV sind regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren, die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

9.2

Alle sonstigen Anlagenteile sind ebenfalls regelmäßig zu warten. Die Wartung ist zu dokumentieren.

10. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

10.1

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen.

10.2

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Brandschutzeinrichtungen).

V.

Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht aufgrund von § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 42) i. V. m. § 1 Abs. 1 S. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist danach das Regierungspräsidium Darmstadt.

Letzte Genehmigungen und Anzeigen

Die letzte Genehmigung nach § 16 BImSchG ist vom 20.06.2016 Az.: IV/DA 43.1-53e621- Galata-TRI-36q (Rahmengen Genehmigung). Die letzte Anzeige nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist vom 23.02.2015, Anzeigebestätigung vom 03.03.2015 IV/Da 43.1-53e621-1/13-CVA-36p(A11) (Ersetzen des [REDACTED] an R0002 durch einen [REDACTED]).

Verfahrensablauf

Die Firma Galata Chemicals GmbH in Lampertheim hat am 08. März 2018 eine Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der TRI-Anlage (verfahrenstechnische Änderungen) beantragt.

Der Entwurf des Genehmigungsbescheides wurde am 16.05.2018 der Antragstellerin zur Stellungnahme per E-Mail übersandt. Die Antragstellerin hatte dazu am 17.05.2018 Stellung genommen.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde mit der öffentlichen Bekanntmachung im Staatsanzeiger am 21.05.2018 veröffentlicht.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und zusammenfassende Beurteilung

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Landkreises Bergstraße - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, Brand- und Katastrophenschutz und Wasserwirtschaft sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Der Magistrat der Stadt Lampertheim - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - hinsichtlich abfalltechnischer Fragen, Fragen des Arbeitsschutzes und der Sicherheitstechnik, des Lärmschutzes, des Immissionsschutzes, des Bodenschutzes und des anlagenbezogenen Gewässerschutzes und abwassertechnischer Belange.

Gemäß der §§ 5 und 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- unter Gewährleistung des hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt,
- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird,
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffenden Anlagenteile nicht zu erwarten sind.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung und Lärmschutz

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, diese so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Mit dem Vorhaben sind keine Änderungen der Emissionen der Anlage verbunden. Nebenbestimmung zur Emissionsbegrenzung waren daher nicht erforderlich.

Sicherheitsbericht:

Der projektbezogene Sicherheitsbericht wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt, geprüft. Mängel wurden keine festgestellt.

Abfallvermeidung / Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, sind nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen. Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Abwasserentsorgung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Gegen das beantragte Vorhaben bestehen aus abwassertechnischer Sicht keine Bedenken. Die vorliegenden Unterlagen waren zur Beurteilung der abwassertechnischen Fragen ausreichend und vollständig.

Das hier anfallende Abwasser wird über die vorhandene zentrale Abwasserbehandlungsanlage abgeleitet; aufgrund der beschriebenen Abwasserzusammensetzung und den Erfahrungen in der Vergangenheit kann davon ausgegangen werden, dass hierdurch keine Beeinträchtigung der Reinigungsleistung erfolgt.

Mit einer Verschlechterung der Abwasserqualität im Ablauf der ZABA ist nicht zu rechnen.

Arbeitsschutz

Die in Kapitel 15 der Antragsunterlagen dargelegten Maßnahmen zum Arbeitsschutz können als ausreichend angesehen werden. Die Nebenbestimmungen in Ziffer IV.5 sind dabei einzuhalten.

Brandschutz

Der abwehrende Brandschutz wird durch die anerkannte Werkfeuerwehr am Standort Lampertheim sichergestellt, so dass unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter Ziffer IV.7 dieser Genehmigung, der Kreisausschuß des Landkreises Bergstraße, Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst, einen ausreichenden Brandschutz bestätigt.

Bau- und Planungsrecht

Das Einvernehmen der Stadt Lampertheim gemäß § 36 Abs. 1 BauGB war nicht erforderlich, da die Anlage in einem per Bebauungsplan festgelegten Industriegebiet liegt.

Ausgangszustandsberichts (AZB)

Mit dem Vorhaben sind keine stofflichen Änderungen verbunden, so dass der Ausgangszustandsbericht zum Genehmigungsbescheid IV/Da 43.1-53e 621-1/13-Galata-TRI-36q nicht fortgeschrieben werden muss.

Bodenschutz

Die Prüfung bodenschutzrechtlicher Belange ergab keinen Handlungsbedarf, Nebenbestimmungen waren nicht erforderlich. Der vorliegende Ausgangszustandsbericht muss nicht fortgeschrieben werden.

Die gemäß § 12 BImSchG unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich u.a. auf die Hessische Bauordnung (HBO) und auf in sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegte Vorschriften. Sie dienen insbesondere Baurecht, Brandschutz, Wasserrecht und der allgemeinen Sicherheit.

Unter den o.g. Voraussetzungen war die Genehmigung zu erteilen, da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen.

VI.

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2, Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. I S. 622). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt**

Im Auftrag

(Wolfanger)

Anlagen